



## Entschlammung und Ufersanierung des Wilhelmsruher Sees

### Bekanntmachung des Umwelt- und Naturschutzamtes des Bezirksamtes Pankow gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Bekanntmachung vom 20.09.2023

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Umwelt- und Naturschutzamt  
Storkower Straße 115  
10407 Berlin

Das Straßen- und Grünflächenamtes des Bezirks Pankow beabsichtigt den Wilhelmsruher See mit verschiedenen Maßnahmen ökologisch aufzuwerten. Die Betoneinfassung, die den See vollständig umschließt, wird teiltrückgebaut. Zur Schaffung einer gewässertypischen Uferzone werden die Uferbereiche abgeflacht und mit standorttypischer Vegetation bepflanzt. Die maroden Aussichtsplattformen werden ebenfalls rückgebaut. Am westlichen Ufer entstehen Sitzstufen. Durch Entnahme von ca. 2.850 m<sup>3</sup> Schlamm wird eine Gewässervertiefung erreicht.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), der Plangenehmigung.

Das Umwelt- und Naturschutzamt Pankow als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, durchgeführt.

Bei der ersten Stufe der zweistufigen Prüfung wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der UVPG Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen; die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) *ehemaliger Mauerstreifen, Schönholzer Heide und Bürgerpark* und es befinden sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), geschützte Röhrichte am Gewässer. Aus diesem Grund wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Bestände und besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes haben kann. Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** ist daher **nicht erforderlich**.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die nur geringen Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs-



und Schutzkriterien sowie die positiven Effekte auf den Gewässerlebensraum und das Landschaftsbild.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.